

wird demnach die Frage: Will die Kammer diese Position genehmigen? mit Ausschluß von 5 Stimmen bejaht.

6) Für Armenunterstützung mehrerer Ortschaften und für Waisenversorgungsanstalten sind bisher verschiedene Naturaldeputate, nach Gelde zu 1309 Thlr. 5 Pf. berechnet, verabreicht, und ist dieser Bewilligungsatz für die neue Budgetperiode auf „1400 Thlr.“ jährlich gestellt worden. Unter den in einer hierzu gehörigen Beilage aufgeführten Städten befinden sich aber mehrere, welche in der That nicht zu den Ärmern gehören, und wohl füglich im Stande sind, ihre Armen eben so gut, wie andere Städte, welchen der Staat in dieser Beziehung nichts giebt, ja theilweise noch besser, zu versorgen; hat also der Staat nicht so viel Mittel, um jedem Orte, nach demselben Verhältniß und aus derselben Rücksicht, welche bei Bewilligung dieser Naturalien vorgewaltet, gleiche Unterstützung zufließen zu lassen, so treten allerdings die auf dem Etat genannten 16 Ortschaften unter vielen andern weit bedürftigern als die besonders begünstigten hervor. Aus diesem Grunde hat daher die Deputation die unverkürzte Fortbewilligung dieser Unterstützungen nicht angemessen, und nur bei den letzten vier Posten*) eine Ausnahme rathsam gefunden, weil selbige zu Erhaltung von Anstalten gehören, welche, so viel ihr bekannt, einen allgemeinen wohlthätigen Zweck haben und nach Verhältniß ihres Umfanges jedem Staatsbürger gleichen Anspruch darauf gewähren. — Um indessen nicht einigen Orten, welche diese Unterstützungen vorzugsweise noch bedürfen, selbige sofort zu entziehen, hat die Deputation sich zu dem Gutachten vereinigt: „die Kammer möge zwar zu dem Zwecke temporärer Unterstützung die verlangten 1400 Thlr. als Dispositionsquantum bewilligen, zugleich aber bei der Staatsregierung darauf antragen, über die weitere Bedürftigkeit der jetzigen Empfänger im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode genaue Erörterungen anstellen und das Ergebnis bei der nächsten Berathung des Budgets der Ständeversammlung vorlegen zu lassen.“ Zweckmäßig hat es auch geschienen, wenn dann dieser Etat mit dem folgenden vereinigt und ein angemessenes Quantum überhaupt zur Disposition der Regierung gestellt wird.

Referent: Die Naturalabreichungen sind eigentlich aus dem Grunde geschehen, um dem Holzfrevel in den angrenzenden Staatswaldungen ein Ziel zu setzen, und den Behörden möglich zu machen, durch Holzvertheilungen Schonung für die Staatswaldungen herbeizuführen; allein man hat vernommen, daß dessenungeachtet Holzfrevel vorgefallen sind, und daher war die Deputation der Ansicht, daß man nicht sofort auf die Fortbewilligung dieser Summe eingehen könne.

Staatsmin. v. Beschau: Die Regierung ist vollständig damit einverstanden, daß es einer näheren Erörterung bedürfe, ob gerade an die hier verzeichneten Communen das Holz zu verabreichen sein werde; man hat sich auch darauf beschränken müssen, die zu bezeichnen, welche auf einer dormaligen Bewilligung beruhen. Sollte sich ergeben, daß die eine oder die andere Commun nicht in diese Kategorie zu setzen sei, dagegen eine andere hier einzutreten habe, so würde dieß von der Regierung weiter erwogen werden. Auf jeden Fall ist aber das Bedürfnis vorhanden, daß eine mäßige Summe da sei, um in den einzelnen Fällen helfen zu können.

*) Diese 4 Posten sind: 80 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. für 4 Schragen Zell. harte und 4 Schragen Zell. weiche Scheite an das Waisenhaus zu Marienberg; 332 Thlr. 12 Gr. wegen 190 Scheffel Korn, 137 Thlr. 23 Gr. wegen 32½ Ristr. Zell. Holz und 121 Thlr. 21 Gr. wegen 150 Tonnen Steinkohlen, sämtlich für die Waisenversorgungsanstalt zu Pirna.

Referent: Das war auch die Ansicht der Deputation.

Abg. Utenstädt: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß wenigstens an dem Orte, von dem ich gesendet worden (es sind nämlich für Dschag 70 Thlr. für 20 Klaftern Stöcke und 20 Schock Reißig für die Stadtarmen zu Dschag postulirt), es keine unentgeltliche Verabreichung ist, sondern daß das Holz nur um die Hälfte des Preises nach der Waldtaxe gegeben wird, und das hat die Veranlassung herbeigeführt, daß sich ein Verein am Orte gebildet hat, der die Vertheilung des Holzes an die Armen übernimmt, und der auch noch kräftigere Hilfsmittel anbietet, um theils ganz unentgeltlich, theils zu sehr geringen Preisen das Holz verabreichen zu können, wodurch der große Uebelstand, daß das Holz in den königlichen Waldungen selbst geholt wurde, abgestellt ist.

Abg. Lehmann: Die Städte Markkrantstädt und Zwenkau, so wie das Dorf Beschwitz erhielten von der ehemaligen hohen Stiftsregierung zu Merseburg bis zum Jahre 1813 das Holz nach einer daselbst bestehenden Kammertaxe aus dem königlichen Forste zu Zwenkau. Nach der schmerzlichen Theilung unseres Vaterlandes, und erfolgter Vereinigung dieser verbliebenen Parzellen mit den Erblanden wurde ihnen dieser Fortgenuß nicht mehr zu Theil, man beschränkte denselben, mit erhöhter Taxe, auf die Armen daselbst. In Zwenkau selbst ist dadurch für die Armen ein Holzhof errichtet worden, und wird denselben hieraus das Holz etwas billiger verabreicht, und hierdurch ist dem Handel mit gestohlenem Holze in der That am besten begegnet worden. Gewiß ist es auch in finanzieller Hinsicht sehr zu wünschen, daß diese Unterstützung ferner erreicht werden möchte, da dadurch dem Holzdeuben und der Verstümmelung des Waldes am sichersten vorgebeugt wird, die nicht zu umgehen sind, da diese letztgenannten Orte unmittelbar an den königlichen Wald gränzen. Es ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Holzpreise leider mit dem jetzigen Erwerbe in keinem Verhältnisse stehen. Auch die hohe Staatsregierung scheint dieses Mißverhältniß, wie mich dünkt, erkannt zu haben, und hat daher, wo königlicher Forst in Frage kam, durch Beihilfe an Arme diesem in etwas zu begegnen gesucht, um nicht allgemeine Herabsetzung der Holzpreise herbeizuführen, und doch dem Holzdeuben und der Verstümmelung der Wälder entgegen zu wirken. Ich finde in diesen Unterstützungen die weiseste und väterlichste Fürsorge unserer verehrten hohen Regierung sehr deutlich ausgesprochen, und ist in finanzieller Hinsicht gewiß ferner zu wünschen.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Ist die Kammer gemeint, diese 1400 Thlr. zu bewilligen? Sie wird gegen 2 Stimmen mit Ja beantwortet.

7) Zu jährlichen Beiträgen und Unterstützungen an Communen, Hilfsvereine, Privatanstalten, Schützengesellschaften und andere Corporationen und Individuen werden 1800 Thlr. gefordert, in dem unter III. angefügten Etat sind bloß 1593 Thlr. 10 Gr. 4 Pf. nachgewiesen und es werden davon

- 1) 150 Thlr. Sinsenbeitrag für die Commun Dippoldiswalda, der Bewilligung gemäß, bis zum Jahre 1837 als bestehend anzusehen, dagegen
- 2) 350 Thlr. dergleichen für die Commun Chemnitz in